

schaft Land und Forst) und des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB);

- c) Gemeinde-Differenzierungskommission aus dem Bürgermeister, aus zwei Vertretern der VdGB (BHG), einem Vertreter des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst), aus je einem Vertreter der in der Gemeinde vertretenen Blockparteien und dem Beauftragten des Rates des Kreises.

(2) Die Benennung der Vertreter der Blockparteien und der Massenorganisationen wird bei der Landes-Differenzierungskommission von den Landesorganisationen, bei den Kreis- und den Gemeinde-Differenzierungskommissionen von den zuständigen Kreisorganisationen durchgeführt. Die Vertreter der VVEAB bestimmen die Hauptdirektoren, die der VEAB die Betriebsleiter.

(3) Auf Grund der Vorschläge der Landesorganisationen der Blockparteien und der Massenorganisationen sind die Mitglieder der Differenzierungskommissionen zu berufen und verpflichtet, und zwar von den Ministerpräsidenten der Länder die Mitglieder der Landes-Differenzierungskommission, von den Landräten die der Kreis-Differenzierungskommissionen. Die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommissionen werden vom Bürgermeister berufen, der ebenfalls von den Vorschlägen der Kreisorganisationen auszugehen hat. Dabei soll einer der beiden Vertreter der VdGB (BHG) möglichst eine werktätige Bäuerin sein. Der Landrat, der die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommissionen zu bestätigen und zu verpflichten hat, ist berechtigt, die Bestätigung einer Berufung durch den Bürgermeister abzulehnen oder aufzuheben.

(4) Den Vorsitz in der Landes-Differenzierungskommission führt der Minister für Handel und Versorgung des Landes, in seiner Vertretung der Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(5) In der Kreis-Differenzierungskommission führt den Vorsitz der Landrat oder in seiner Vertretung der für die Abteilung Erfassung und Aufkauf zuständige Dezernent.

(6) In der Gemeinde-Differenzierungskommission führt den Vorsitz der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter. ^ ^

(1) Als Beauftragte des Rates des Kreises für die Gemeinde-Differenzierungskommission kann der Landrat Angestellte des Rates des Kreises, vor allem Mitarbeiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestellen. Die Beauftragten haben sich dem Bürgermeister gegenüber mit einem Auftragschreiben des Landrates auszuweisen.

(2) Der Beauftragte des Rates des Kreises hat die Aufgabe, bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung die Gemeinde-Differenzierungskommission anzuleiten, sie in ihren Arbeiten zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und entsprechend der Anweisung gemäß § 7 der Verordnung vorgegangen wird. Trifft die Gemeinde-Differenzierungskommission nach seiner Anschauung eine ungesetzliche Entscheidung, dann hat der Beauftragte den Vorsitzenden der Differenzierungskommission auf das ungesetzliche Verhalten hinzu-

weisen und um eine nochmalige Verhandlung unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Gegenstände zu ersuchen. Kommt es dann trotzdem zu keiner anderen, der Verordnung entsprechenden Behandlung, so hat der Landrat endgültig zu entscheiden.

(3) Nach Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften sind ihre Normen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung festzulegen. Durch eine gerechte Differenzierung soll die wirtschaftliche Entwicklung der leistungsschwächsten Betriebe, insbesondere die Entwicklung ihrer Viehhaltung, gefördert werden.

§ 18

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung

Der Bürgermeister hat die Ablieferungsnormen jeder einzelnen Wirtschaft, wie sie von der Differenzierungskommission nach dem Verfahren nach § 8 Abs. 2 der Verordnung festgesetzt wurden, in einer Bauernversammlung bekanntzugeben, zu der alle ablieferungspflichtigen Erzeuger, die Mitglieder der Differenzierungskommission sowie der Beauftragte des Rates des Kreises rechtzeitig einzuladen sind. Die Bürgermeister sind für eine gründliche Prüfung der fristgemäß überreichten Einsprüche verantwortlich.

§ 19

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung

Die Ablieferungsbescheide werden vom Rate des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgestellt.

§ 20

Zu § 9 der Verordnung

Die im § 9 der Verordnung vorgesehene Regelung der Höhe der vorläufigen Lieferung und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor Beginn des neuen Veranlagungsjahres durch eine Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 21

Zu § 10 Abs. 2 der Verordnung

Zu den an der differenzierten Festsetzung der Normen beteiligten Personen gehören die Vorsitzenden und Mitglieder der Differenzierungskommissionen, die Beauftragten des Rates des Kreises und der Landrat. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebene Arbeits- und Terminplan (Anlage 1) eingehalten wird.

§ 22

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung

(1) Nach § 10 Abs. 3 der Verordnung ist grundsätzlich ein Austausch von Erzeugnissen durch die Erfassungsstellen der VVEAB unzulässig. Ist ein solcher Austausch notwendig, dann ist er zwischen den einzelnen Erzeugern selbst mit Unterstützung der VdGB (BHG) durchzuführen.

(2) Saatzucht-Hauptgüter oder andere Besitzer von Wirtschaften, die auf Grund von mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossenen Verträgen Saatgut vermehren, werden zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln entsprechend ihrer gesamten Anbaufläche von Konsum- und Saatgutware nach den allgemein